



Kanton Zürich
Finanzdirektion



Informationsblatt für im Kanton Zürich quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende Gültig ab 1. Januar 2015

Kantonales Steueramt
Dienstabteilung Quellensteuer
7. November 2014

1. Was heisst Quellensteuer?

Steuerabzug an der Quelle bedeutet, dass die Arbeitgebenden die geschuldete Steuer direkt vom Lohn abziehen und dem Staat abliefern.

2. Welche Personen sind quellensteuerpflichtig?

Quellensteuerpflichtig sind Personen, die:

- im Kanton Zürich wohnen und weder die Niederlassungsbewilligung C haben noch mit einer Person verheiratet sind, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen;
- im Ausland wohnen und als Grenzgänger bzw. als Wochenaufenthalter in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich erwerbstätig sind (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit);
- im Ausland wohnen und als Arbeitnehmende im internationalen Verkehr für eine Unternehmung mit Sitz in der Schweiz bzw. im Kanton tätig sind.

3. Welche Leistungen unterliegen der Quellensteuer?

Der Quellensteuerpflicht unterliegen die Bruttoeinkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Arbeitslohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen usw.) sowie die Ersatzeinkünfte für vorübergehend eingeschränkte oder unterbrochene Erwerbstätigkeiten (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung sowie Invaliditätsrenten der Invaliden- oder Unfallversicherung).

4. Welche Tarife gibt es?

Es gelangen folgende Tarife zur Anwendung:

- Tarif A (mit oder ohne Kirchensteuer) für Alleinstehende (Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete);
- Tarif B (mit oder ohne Kirchensteuer) für alleinverdienende Verheiratete;
- Tarif C (mit oder ohne Kirchensteuer) für doppelverdienende Ehegatten;
- Tarif D (10%) für Nebenerwerbseinkommen von Personen mit einer Haupterwerbstätigkeit;
- Tarif D (10%) für Ersatzeinkünfte, die der Versicherer neben ordentlichem Lohn bzw. nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausbezahlt;
- Tarif E (5%) für Entschädigungen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abgerechnet werden (ab 01.01.2008);
- Tarif H (mit oder ohne Kirchensteuer) für Alleinstehende (Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete), die mit Kindern zusammenleben und zur Hauptsache für deren Unterhalt aufkommen;
- Tarif L (4,5%) für deutsche Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif A erfüllen;
- Tarif M (4,5%) für deutsche Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif B erfüllen;
- Tarif N (4,5%) für deutsche Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif C erfüllen;



- Tarif O (4,5%) für deutsche Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif D erfüllen;
- Tarif P (4,5%) für deutsche Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif H erfüllen.

Die Tarife B, C, M und N gelten auch für eingetragene Partnerschaften.

Der massgebende Tarif wird dem Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgebender) mit einer Tarifmeldung des zuständigen Gemeindesteueramtes eröffnet. Fehlt eine Mitteilung des Gemeindesteueramtes zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, bestimmt der Arbeitgebende bzw. der Versicherer den anwendbaren Tarif aufgrund der von ihm kontrollierten Angaben des Arbeitnehmenden und die anwendbare Tarifstufe aufgrund der ausbezahlten Familienzulagen (Kinderzulagen).

Weist sich der Arbeitnehmende über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, hat der Arbeitgebende bzw. der Versicherer folgende Tarife anzuwenden:

- Für ledige Arbeitnehmende sowie für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0Y (Y = mit Kirchensteuer);
- Für verheiratete Arbeitnehmende den Tarif C0Y (Y = mit Kirchensteuer).

5. Wer verfügt den anwendbaren Quellensteuertarif?

Zuständig für die Tarifmitteilung ist die Gemeinde, in welcher die quellensteuerpflichtige Person Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Bei quellensteuerpflichtigen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist i.d.R. die Gemeinde zuständig, in welcher der Arbeitgebende Sitz oder Betriebsstätte hat.

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem verfügbaren Quellensteuertarif nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres vom zuständigen Gemeindesteueramt eine Überprüfung verlangen.

6. Wer muss Kirchensteuern bezahlen?

Arbeitnehmende haben - unabhängig von ihrem Wohnsitz - im Quellensteuerverfahren gemäss ihrer Konfession die Kirchensteuer zu entrichten. Die Kirchensteuerpflicht im Quellensteuerverfahren ist bei röm.-kath., bei christ.-kath. oder bei evang.-ref. Konfession gegeben. Die Kirchensteuerpflicht wird in den Tarifbezeichnungen wie folgt abgebildet:

- Y: mit Kirchensteuerpflicht
- N: ohne Kirchensteuerpflicht

7. Wie werden Kinderlasten berücksichtigt?

Gemäss Steuergesetz kann unter folgenden Bedingungen ein Kinderabzug gewährt werden:

- für Minderjährige, die unter elterlicher Sorge der steuerpflichtigen Person stehen;
- für Volljährige, die in Erstausbildung sind und für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.



Im Quellensteuerverfahren ist vorab der Arbeitgebende zuständig für die Gewährung des Kinderabzuges (siehe Rz 32 der ab 1.1.2014 gültigen Weisung zur Durchführung der Quellensteuer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 27.06.2013, ZStB Nr. 28/052).

Der Arbeitgebende hat die Kinderabzüge wie folgt zu gewähren:

- Bei den Tarifen B und H: Gemäss ausbezahlten Familienzulagen;
- Beim Doppelverdienerstarif C: Bei Minderjährigen gemäss Geburtsurkunden und bei Volljährigen in Erstausbildung gemäss Ausbildungsbestätigung.

Da es nicht auszuschliessen ist, dass diese Praxisanweisung in Einzelfällen zu unkorrekten Ergebnissen führen kann, bleibt es dem Arbeitgebenden sowie dem quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden vorbehalten, bis Ende März des Folgejahres beim zuständigen Gemeindesteueramt eine Überprüfung der Tarifeinstufung zu verlangen (§ 24 QVO I).

8. Berücksichtigung von Alimentenzahlungen beim Quellensteuerabzug

Muss eine quellensteuerpflichtige Person Ehegatten- und/oder Kinderalimente zahlen, kann dies bei der Quellenbesteuerung zu wirtschaftlichen Härtefällen führen. Der quellensteuerpflichtigen Person bleibt es bei derartigen Härtefällen vorbehalten, beim zuständigen Gemeindesteueramt eine Tarifüberprüfung zu beantragen, indem dieses ersucht wird, die Alimentenzahlungen angemessen durch Gewährung entsprechender „Kinderabzüge“ zu berücksichtigen. Bis Ende März des Folgejahres hat die quellensteuerpflichtige Person die Möglichkeit, mittels Antrag um Neuveranlagung die effektive Berücksichtigung der Alimentenzahlungen zu erwirken.

9. Wann können Quellensteuern zurückgefordert bzw. korrigiert werden?

Für Fehler des Arbeitgebenden bei der Ermittlung des massgebenden Bruttolohnes und bei der Tarifierung, welche sich zu Ungunsten der quellensteuerpflichtigen Person ausgewirkt haben, kann auf 5 Jahre zurück eine entsprechende Rückerstattung beantragt werden.

Zur steuerlichen Berücksichtigung folgender abzugsfähiger Aufwendungen kann bis Ende März des Folgejahres ein Antrag um Neuveranlagung eingereicht werden:

- Schuldzinsen
- Krankheits- und Unfallkosten
- Behinderungsbedingte Kosten
- Unterhaltsbeiträge, Alimentenzahlungen
- Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Einkäufe fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse (2. Säule)
- Effektive Berufskosten (Fahrtkosten, Weiterbildungskosten und Kosten des internationalen Wochenaufenthalts)
- Kinderbetreuungskosten
- Unterstützungsabzug
- Gemeinnützige Zuwendungen, Spenden

Der entsprechende Antrag kann mit offiziellem Formular in Papierform oder elektronisch über das Webportal Quellensteuer eingereicht werden. Das Formular wie auch die aus



dem Webportal generierte Antragsquittung müssen samt Belegen bis spätestens Ende März des Folgejahres dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen. Auf verspätet eingereichte Anträge um Neuveranlagung der Quellensteuer kann zufolge Fristverwirkung nicht eingetreten werden.

Weitere Informationen zum Webportal Quellensteuer finden Sie unter folgendem Link:

- www.steueraamt.zh.ch (Rubrik Spezialsteuern / Quellensteuer: Webportal)

Ihre Fragen zum Webportal Quellensteuer beantworten wir Ihnen gerne unter folgenden Kontaktdaten:

- Telefon: +41 (0)43 259 61 81
- E-Mail: daqu.ssl@ksta.zh.ch

10. Welche Meldepflichten haben quellensteuerpflichtige Personen zu erfüllen?

Damit die Arbeitgebenden die Quellenbesteuerung korrekt vornehmen können, hat die quellensteuerpflichtige Person folgende Vorkommnisse umgehend dem Arbeitgebenden bzw. dem kantonalen Steueramt zu melden (ein entsprechendes Mutationsformular steht auf der Homepage zur Verfügung oder kann über das Webportal Quellensteuer generiert werden):

- Erhalt der Niederlassungsbewilligung C
- Erhalt der Niederlassungsbewilligung C des Ehepartners
- Änderung des Zivilstandes (Heirat, Trennung oder Scheidung)
- Aufnahme und Aufgabe einer Erwerbstätigkeit des Ehepartners
- Erhalt von Ersatzeinkünften (Arbeitslosengelder, Renten, Alimente etc.) des Ehepartners
- Wegfall von Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkünften des Ehepartners
- Änderung der Wohnadresse
- Änderung in der Konfession

11. Wo kann ich einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen?

Bei Fragen oder Unstimmigkeiten kann sich die quellensteuerpflichtige Person an den Arbeitgebenden wenden, welcher Auskunft zu erteilen und allfällige Korrekturen direkt vorzunehmen hat. Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des folgenden Kalenderjahres beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

12. Was bedeutet nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer?

Übersteigen, aufs Jahr umgerechnet, die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte einer quellensteuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr den Betrag von CHF 120'000.-, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen des Ehepaars durchgeführt. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgenommen, auch wenn die massgebende Einkommenslimite von CHF 120'000.- vorübergehend oder dau-



ernst wieder unterschritten wird. Anspruch auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung haben nur quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zurückbezahlt.

13. Was bedeutet ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer?

Quellensteuerpflichtige Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist (z.B. Einkünfte aus selbstständigem Nebenerwerb, Renten, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen im In- und Ausland, Unterhaltsbeiträge usw.), sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. In diesem Verfahren der ergänzenden ordentlichen Veranlagung werden die quellensteuerpflichtigen Einkünfte satzbestimmend berücksichtigt. Gegebenenfalls hat sich der Quellensteuerpflichtige beim Gemeindesteueramt seines Wohnortes um die Zustellung einer Steuererklärung zu bemühen. Zur Rückerstattung der auf Wertschriftenerträgen erhobenen Verrechnungssteuer muss in jedem Fall ein Wertschriftenverzeichnis beim Gemeindesteueramt am Wohnsitz der quellensteuerpflichtigen Person eingereicht werden.

14. Wo erhalte ich weitere Auskünfte und Informationen?

Auskünfte und Informationen erteilt das Steueramt ihrer Wohngemeinde oder das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich

Internet: www.steuern.ch
E-Mail: daqu.sekretariat@ksta.zh.ch
Telefon +41 (0)43 259 37 00).